



**AMTSBLATT
für die
GEMEINDE BORCHEN**

**31. Jahrgang, Nr. 211
Herausgegeben am
07.07.2025**

Inhalt

- 21. 2025** **Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Amt für Geoinformation, Kataster und Vermessung - vom 24.06.2025 über eine Offenlegung einer Liegenschaftsvermessung in der Gemeinde Borchlen; AZ: 2024-30-0371 / Offenlegung KPB**

Herausgeber: Gemeinde Borchlen, Der Bürgermeister,
Unter der Burg 1, 33178 Borchlen,
Telefon 05251 / 3888-0

Interessenten können das Amtsblatt kostenlos bei der Gemeindeverwaltung abholen bzw. sich gegen Erstattung der Portokosten zusenden lassen. Zudem besteht die Möglichkeit das Amtsblatt im Internet unter www.borchlen.de abzurufen.

Öffentliche Bekanntmachung

Kreis Paderborn

Der Landrat

Amt für Geoinformation, Kataster und Vermessung

Aldegrevestraße 10-14

33102 Paderborn

Az.: 2024-30-0371 / Offenlegung KPB

Offenlegung bei Liegenschaftsvermessung

Gemäß § 21 Abs. 5 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (Vermessungs- und Katastergesetz-VermKatG NRW, SGV.NRW.7134) in Verbindung mit §23 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (DVOzVermKatG NRW, SGV NRW 7134) in den zur Zeit gültigen Fassungen, werden bei Beteiligten, die nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand ermittelt werden können, die Ergebnisse der Grenzermittlung und die Abmarkung von Grundstücksgrenzen durch Offenlegung bekannt gegeben.

Anlass der Liegenschaftsvermessung ist eine Zerlegungsvermessung des in der Gemeinde Borchon liegenden Flurstücks mit der Bezeichnung:

Gemarkung Kirchborchen, Flur 8, Flurstück 205.

Die Grenzverhandlung fand am 31.03.2025 statt.

Von der Offenlegung ist das in der Gemeinde Borchon, Gemarkung Kirchborchen, Flur 8 gelegene Flurstück 24 betroffen. Dieses Flurstück 24 ist Nachbarflurstück zum oben genannten Teilungsflurstück. Die gemeinsame, bisher nicht festgestellte Grundstücksgrenze wurde teilweise ausgehend vom Katasternachweis örtlich ermittelt und durch Abmarkung eines neuen Grenzpunktes und weiterer bereits im Liegenschaftskataster nachgewiesener Grenzpunkte örtlich gekennzeichnet.

Laut aktuellem Grundbucheintrag steht das Grundstück im Eigentum von 6 Personen. Für einen Teil der Miteigentümer konnte keine aktuelle Postadresse ermittelt werden. Der eingetragene Miteigentümer Johannes Rennkamp ist nach Angabe von Beteiligten verstorben. Daher besteht die Möglichkeit, dass das Eigentum bereits im Wege der Erbfolge auf bisher unbekannt Dritte übergegangen ist. Des Weiteren sind für die als Miteigentümer beteiligten Christian Driller und Josef Stolte keine Adressen bekannt und daher konnte keine schriftliche Bekanntgabe erfolgen.

Die Offenlegung tritt an die Stelle einer schriftlichen Bekanntgabe.

Die Offenlegung erfolgt im Amt für Geoinformation, Kataster und Vermessung als Katasterbehörde des Kreises Paderborn, Aldegrevestraße 10 - 14, Gebäude A, Raum. A.09.04, 33102 Paderborn,

in der Zeit vom 15.07.2025 bis einschließlich 15.08.2025

während der nachstehenden Öffnungszeiten oder nach Terminvereinbarung:

Montag bis Freitag von 08:30 – 12:00 Uhr,
Donnerstag von 14:00 – 18:00 Uhr

Um Wartezeiten zu verkürzen, besteht die Möglichkeit einer Terminabsprache. Diese kann unter der Telefonnummer 05251 / 308-6250 erfolgen.

Während der Offenlegungszeiten wird den betroffenen Eigentümern und Eigentümerinnen, Inhabern und Inhaberinnen grundstücksgleicher Rechte Gelegenheit gegeben, Einsicht in die Niederschrift zur Grenzverhandlung vom 31.03.2025 zu nehmen und sich über die Ergebnisse der Grenzermittlung und die vorgenommenen Abmarkungen unterrichten zu lassen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

1. Einwendungen gegen das Ergebnis der Grenzermittlung

Das Ergebnis der Grenzermittlung gilt gemäß § 21 Abs. 5 VermKatG NRW als von anerkannt und die Grenzen sind somit gemäß § 19 Abs. 1 VermKatG NRW festgestellt, wenn nicht innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Einwendungen erhoben werden. Einwendungen gegen das Ergebnis der Grenzermittlung sind schriftlich oder zur Niederschrift bei mir unter der oben angegebenen Anschrift zu erheben.

2. Klage gegen vorgenommene Abmarkungen

Gegen die vorgenommenen Abmarkungen kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Minden, Königswall 8, 32423 Minden (Postanschrift: Postfach 32 40, 32389 Minden) schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin / des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erhoben werden. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen der Klage und allen Schriftsätzen vorbehaltlich des § 55a Abs. 2 Satz 2 Verwaltungsgerichtsordnung Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden (§ 81 VwGO).

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – (SGV.NRW.320) in der jeweils gültigen Fassung eingereicht werden.

Gesonderte Hinweise zur Klageerhebung

Informationen zur elektronischen Form und zum elektronischen Rechtsverkehr finden Sie u.a. auf der Homepage des Oberverwaltungsgerichtes Nordrhein-Westfalen. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Falls die Frist zur Klageerhebung durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Paderborn, den 24.06.2025

Im Auftrag

gez. Dipl.-Ing. Axel Gurok

(Ltd. Kreisvermessungsdirektor)